

Bezirksgerichts aufzuheben und der Gebührenwert für beide Instanzen gemäß § 172 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO auf 9 600 M festzusetzen.

Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus §§ 167 Abs. 3 und 174 Abs. 1 ZPO. Soweit der Prozeßbevollmächtigte der Verklagten, der im eigenen Namen gegen den Beschluß des Kreisgerichts Beschwerde eingelegt hat, mit der Beschwerde keinen Erfolg hatte, waren ihm die Kosten aufzuerlegen (vgl. OG, Urteil vom 23. November 1976 - 2 OZK 20/76 - NJ 1977, Heft 7, S. 213).

Der Gebührenwert des Beschwerdeverfahrens war gemäß § 172 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO auf 600 M festzusetzen. Dieser Betrag entspricht den Gebühren, auf die der Prozeßbevollmächtigte der Verklagten als Differenz zwischen dem zunächst festgesetzten und dem von ihm angestrebten Gebührenwert Anspruch gehabt hätte.

Die Entscheidungen des Kassationsgerichts beruhen auf § 162 Abs. 1 ZPO.

Zivilrecht

§§ 16,17, 36, 40 Abs. 1 URG.

Ein Verlag hat bei der Herausgabe eines Werkes unter Wahrung der Rechte des Urhebers für die breiteste Wirkung des Werkes zu sorgen. Ihm obliegt damit auch — soweit die Partner des Verlagsvertrages nichts anderes vereinbart haben — die Entscheidung über die Ausstattung des Werkes, also die Befugnis zur äußeren Gestaltung. Der Urheber ist dabei im Rahmen seines Rechts, bei der Verwendung seines Werkes durch den Verlag in den das Werk berührenden Fragen gleichberechtigt mitzuarbeiten, einzubeziehen.

Die äußere Gestaltung des Werkes darf ohne Zustimmung des Urhebers zu keiner Änderung des Werkes selbst führen und das künstlerische Oder wissenschaftliche Ansehen des Urhebers nicht schädigen.

OG, Urteil vom 22. September 1989 — 1 OPB 4/89.

Prof. F. K. ist der Urheber des Werkes „Eisen und Stahl“, das auf der Grundlage eines Verlagsvertrages vom 25. Januar 1956 beim Verklagten im Jahre 1957 in erster Auflage erschienen ist. Das Werk über das Kunstschmiedehandwerk und auch das eigene Schaffen des Autors auf diesem Gebiet besteht aus Text und Zeichnungen des Autors, aus einer Vielzahl von Fotografien, die der Autor ausgewählt hat und zu einem großen Teil auch von ihm selbst stammen, sowie aus Bild-erläuterungen. Durch § 1 des Vertrages hat Prof. F. K. dem Verklagten auch für die folgenden Auflagen das alleinige Verlagsrecht übertragen. Der Kläger ist Erbe des Autors. Er äußerte im Jahre 1982 schriftlich gegenüber dem Verklagten den Wunsch nach einer Neuauflage, dem der Verklagte schließlich auch nachkam.

Der Kläger hat vorgetragen: Das vom Autor geschaffene Werk stehe einschließlich der Gestaltung unter urheberrechtlichem Schutz. Es dürfe auch für eine zweite Auflage ohne seine Zustimmung nicht geändert werden. Der Verklagte hätte jedoch eigenmächtige Änderungen in gestalterischer Hinsicht vorgesehen und vorgenommen.

Der Kläger hat beantragt, den Verklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, das Buch „Eisen und Stahl“ in einer anderen als der vom Autor oder seinen Erben bestätigten Gestaltung einschließlich Inhalt zu verbreiten.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt und dazu vorgetragen: Die Entscheidung des Verlages über die zweite Auflage sei unter der Voraussetzung getroffen worden, daß sie in neuer, veränderter Gestalt erfolge. Dabei seien polygrafische und ästhetische Gesichtspunkte der Gegenwart zu berücksichtigen. In die Vorbereitung darauf sei der Kläger einbezogen worden.

Das Bezirksgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat den Standpunkt vertreten, daß dem Autor bzw. dem Rechtsnachfolger kein ausschließliches Gestaltungsrecht zustehe. Der Autor habe seinerzeit zur Gestaltung Vorschläge eingebracht. Abweichungen des Verlages davon hätte er akzeptiert. Das Gestaltungsrecht stünde mangels im Einzelfall möglicher entgegenstehender Vereinbarungen dem Verlag zu. Die Herausgabe der zweiten Auflage im Ergebnis der von ihm vorgenommenen Neugestaltung könne der Kläger daher nicht unter-sagen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt und zur Begründung ergänzend vorgetragen:

Es sei davon auszugehen, daß das strittige Werk, in dem der Bildteil überwiege, vom Autor geschaffen und auch gestaltet worden sei und ihm daran urheberrechtlicher Schutz zustünde. Für den Verklagten seien durch seine Mitarbeit an der Gestaltung des Werkes keine Urheberrechte entstanden. Der Verklagte habe ohne Zustimmung des Klägers in der Zweitaufgabe mehrere Änderungen vorgenommen, insbesondere Zusammenstellungen von Bildseiten und Bilder selbst geändert bzw. weggelassen sowie Einband und Schutzumschlag verändert; in der Lizenzauflage sei gegenüber der alten Titelfassung ein Untertitel eingefügt.

Der Verklagte hat ergänzend zu seinem Vorbringen in erster Instanz vorgetragen: Der Ausgangspunkt des Klägers, der Autor eines Buches müsse gleichzeitig sein Gestalter sein, sei unrichtig. Mitautorenschaft würde der Verklagte ebenfalls nicht geltend machen. Vielmehr sei er für alle Fragen der äußeren Gestaltung und der Ausstattung, darunter für Typografie, Satz, Illustration, Einband, Schutzumschlag u. a., gestalterische Elemente verantwortlich und habe dabei die Rechte des Autors zu wahren, was hier geschehen sei. Der Verklagte habe sich dabei um die Berücksichtigung gestalterischer Prinzipien der Erstauflage bemüht und keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Die Veränderungen seien aus äußeren, insbesondere technischen Gründen erforderlich gewesen. Es müsse auch der erhebliche Zeitablauf seit der Erstauflage berücksichtigt werden. Im Rahmen der jahrelangen Vorbereitungen zur Zweitaufgabe seien auch diese Änderungen vom Kläger weitgehend unterstützt und akzeptiert worden. Inzwischen sei das Buch fertiggestellt und ausgeliefert worden.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Dem Bezirksgericht ist im Ergebnis darin zuzustimmen, daß der Verklagte bei der Herausgabe der strittigen Zweitaufgabe im Rahmen des ihm als Verlag zustehenden Rechts gehandelt hat, die Ausstattung des Werkes, also seine äußere Gestaltung, zu bestimmen. Grundlage für dieses Recht des Verklagten ist § 36 Abs. 1 URG. Danach haben die kulturellen Einrichtungen unter Wahrung der Rechte der Urheber für die breiteste Wirkung des Werkes zu sorgen.

Auch die im Berufungsverfahren getroffenen Feststellungen können zu keinem anderen Ergebnis führen. Es ist insbesondere nicht festgestellt worden, daß für den Autor — abweichend von der gesetzlichen Regelung — ein selbständiges Recht an der äußeren Gestaltung des Werkes begründet worden ist mit der Folge, daß sich das Urheberrecht des Autors auch hierauf bezöge. Wegen einer anderen Gestaltung der Zweitaufgabe, die den Charakter des Werkes, wie es in der Erstauflage herausgebracht wurde, nicht verändert, kann der Kläger deshalb keine Rechte gegen den Verlag herleiten. Rechtlich bedeutsam ist insoweit vielmehr nur, daß gesichert bleiben muß, daß keine Änderungen des Werkes selbst ohne Zustimmung des Klägers vorgenommen werden, die über den zulässigen Rahmeh hinausgehen (§§ 16, 40 Abs. 1 URG), und daß das Werk des Autors nicht in einer sein künstlerisches und wissenschaftliches Ansehen schädigenden Weise verwendet wird (§ 17 URG). Im übrigen werden die rechtlichen Beziehungen, soweit sie für die Entscheidung dieses Rechtsstreits wesentlich sind, durch die Vorschrift des § 36 Abs. 2 URG bestimmt, wonach der Urheber das Recht hat, bei der Verwendung seines Werkes in den das Werk berührenden Fragen gleichberechtigt mitzuarbeiten. Wegen der sich daraus für die Prozeßparteien ergebenden Rechte und Pflichten zur Zusammenarbeit besteht im Hinblick auf die strittige Zweitaufgabe kein Streit, jedenfalls sind insoweit etwa bestehende Streitpunkte nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits. Es haben im Zuge der Vorbereitung der Zweitaufgabe von Anfang an Kontakte und Absprachen stattgefunden. In diesem Verfahren geht es allein um die Frage, ob der Kläger berechtigt ist, wegen der anderen Gestaltung der Zweitaufgabe bzw. anderen vom Kläger behaupteten Veränderungen im Verhältnis zur Erstauflage die Herausgabe zu versagen. Das ist zu verneinen.

Der Verlagsvertrag aus dem Jahre 1956 enthält keine Vereinbarungen über Einzelheiten der Ausstattung des Werkes und die den Beteiligten dabei obliegenden Rechte und Pflich-